

## Datenschutzhinweis nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit dem gewerblichen Güterkraftverkehr

Stand: November 2022

Die allgemeinen Angaben zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Präambel zu den Datenschutzhinweisen auf der Website der Stadt Passau unter [www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx](http://www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx) entnommen werden. Ebenso finden Sie dort Ihre Betroffenenrechte.

### **1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung**

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist, soweit sich nicht aus dem unmittelbar geltenden europäischen Gemeinschaftsrecht etwas anders ergibt, erlaubnispflichtig. Auf Antrag erhält der Unternehmer die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr.

Inhabern einer Gemeinschaftslizenz kann auf Antrag eine Fahrerbescheinigung ausgestellt werden. Die Fahrerbescheinigung wird für jeden Fahrer ausgestellt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist und den der Verkehrsunternehmer rechtmäßig beschäftigt oder der dem Verkehrsunternehmer zur Verfügung gestellt wird.

Aufgrund Ihres Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG) bzw. Erlaubnis einer Gemeinschaftslizenz (4 VO (EG) Nr. 1072/2009) werden unter anderem personenbezogene Daten gem. der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 über die Zuverlässigkeit von Unternehmer und Verkehrsleiter, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens, die fachliche Eignung von Unternehmer oder Verkehrsleiter sowie die tatsächliche und dauerhafte Niederlassung verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Anspruchsprüfung und Überwachung des Transportunternehmens nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO iVm. § 15 GüKG und Art. 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.10.2009.

Hinsichtlich der Ausstellung einer Fahrerbescheinigung ist Rechtsgrundlage § 20 GüKGrKabotageV.

### **2. Weitergabe von Daten an Dritte**

Gem. § 3 Abs. 5a GüKG ist vor Erteilung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis dem Bundesamt für Güterverkehr, den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der fachlich zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Industrie- und Handelskammer durch die Stadt Passau im Rahmen einer Anhörung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln. Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat, an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Personenbezogenen Daten die aufgrund der Anspruchsprüfung im Rahmen der Ausstellung einer Fahrerbescheinigung verarbeitet werden, werden nicht an Dritte weitergegeben.

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Drittstaaten ist nicht geplant.

### **3. Löschfristen**

Ihre Daten werden für die Dauer der Führung des Betriebes und danach für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Abmeldung des Betriebes.

### **4. Datenbereitstellung**

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, können weitere Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden. Dadurch kann Ihr Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise abgelehnt werden.